
**Entgeltordnung für den Besuch von Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses
der Stadt Monheim am Rhein
vom 03.04.2017**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 4 der Satzung für das Ulla-Hahn-Haus der Stadt Monheim am Rhein

in der zurzeit geltenden Fassung.

I. Entgelte für den Besuch von Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses der Stadt Monheim am Rhein

- (1) Gemäß § 4 der Satzung für das Ulla-Hahn-Haus der Stadt Monheim am Rhein werden für den Besuch von Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses folgende Entgelte erhoben:

Kinder und Jugendliche

- | | |
|--|---------------|
| - Ferienangebote für Kinder- und Jugendliche | 1,50 € /UStd |
| - Führungen und Workshops für auswärtige Kinder- und Jugendgruppen | 50,00 €/UStd. |

Erwachsenenangebote

- | | |
|--|------------------|
| - für Erwachsene Workshops/Kurse | 2,25 €/UStd. |
| - Fortbildungen ganztägig (bis 8h) | 50,00 € |
| - Fortbildungen halbtägig (bis 4h) | 25,00 € |
| - Lesungen (variabel/abhängig vom jeweiligen Autorenhonorar) | 5,00 € - 15,00 € |

- (2) Bei folgenden Angeboten wird aufgrund der Varianz und Bandbreite möglicher Veranstaltungsformen eine Einzelfall-Entscheidung getroffen, ob und in welcher Höhe eine finanzielle Beteiligung an den Kosten erfolgt bzw. ein Entgelt für das Angebot erhoben wird:

- a. Kooperationsangebote mit Schulen oder Kitas
- b. Angebote, die über Drittmittel finanziert werden
- c. Angebote, die über das Bildungspaket der Stadt (Offener Ganztag) finanziert werden
- d. Angebote für die Ehrenamtlichen des Ulla-Hahn-Hauses

- (3) Die unter I (1) aufgeführten Entgelte können in besonderen Fällen um bis zu 50% erhöht werden (z. B. bei Angeboten, die mit besonderem Aufwand oder hohen Honorarkosten verbunden sind, wie etwa bei der Verpflichtung besonders renommierter Autoren).

II. Ermäßigung und Erlass von Teilnahmeentgelten

- (1) Auf das unter I. festgesetzte Entgelt für Kurse wird auf Antrag bei Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine Ermäßigung von 80 % gewährt werden. Als Nachweis ist der jeweilige Bewilligungsbescheid des zuständigen Sozialamtes oder der zuständigen ARGE vorzulegen.
- (2) Darüber hinaus wird das Entgelt für Kurse für einkommensschwache Familien auf Antrag bis zu 50 % entsprechend nachfolgender Tabelle ermäßigt:

Einkommen überschreitet Sozialhilfeanspruch	Ermäßigung in Prozent
Überschreitung um 10 %	50 %
Überschreitung um 20 %	30 %
Überschreitung um 30 %	20 %

- (3) Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen (z. B. Lehrer, die Ehrenamtlichen des Ulla-Hahn-Hauses, Personen aus bildungsfernem Milieu) kann die Leitung des Ulla-Hahn-Hauses entgeltfrei oder zum ermäßigten Entgelt durchführen.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere aber zur Vermeidung besonderer sozialer Härten, kann die Leitung des Ulla-Hahn-Hauses im Einzelfall die zu erhebenden Entgelte ermäßigen bzw. erlassen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn einzelnen Personen die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Angebot möglichst niederschwellig ermöglicht werden soll und das unter II (1) beschriebene Verfahren eine unzumutbare Hürde darstellen würde.

III. Entgeltspflicht, Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Anmeldung des/der Teilnehmenden. Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter.

IV. Abmeldung von der Teilnahme

Wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Krankheit) storniert, so ist für den geleisteten Verwaltungsaufwand ein Bearbeitungsentgelt von 6,50 € zu zahlen. Für die Erhebung des Bearbeitungsentgeltes ist unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Stornierung erfolgt.

V. Erstattung von Teilnahmeentgelten

Ein bereits entrichtetes Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung vom Ulla-Hahn-Haus abgesetzt wird. Bei vorzeitigem Abbruch einer Veranstaltung durch das Ulla-Hahn-Haus wird das Entgelt anteilig erstattet. Die Erstattung erfolgt innerhalb eines Monats nach Absetzung bzw. Abbruch der Veranstaltung.

VI. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 19.12.2013 außer Kraft.